

Der Vorstand kann seine Aufgaben nur bewältigen, wenn er unter ständiger Beachtung der Vorschläge der Mitglieder regelmäßig über die gesamte genossenschaftliche Tätigkeit berät und die erforderlichen Maßnahmen durchführt. Die auf Grund der Musterstatuten der LPG bisher geübte Praxis, den Vorstand wöchentlich mindestens einmal einzuberufen, hat sich bewährt und sollte durch das künftige Gesetz nicht geändert werden. Es wäre aber zweckmäßig, darauf zu orientieren, daß sich der Vorstand nicht nur mit wirtschaftlichen Fragen der LPG und des Dorfes beschäftigt, sondern daß er auch die volle Verantwortung für die politische Entwicklung und für das kulturelle Leben in der Genossenschaft trägt.<sup>20</sup> Zur besseren Erfüllung der dem Vorstand obliegenden Pflichten sollte das Gesetz ebenso wie die bisherige Regelung die Möglichkeit zulassen, daß bei voller Wahrung der kollektiven Verantwortung des Vorstandes den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zur selbständigen Leitung übertragen werden können (z. B. die Feld- oder Viehwirtschaft, das Bauwesen, das Finanzwesen usw.).

Die Beschlüsse des Vorstandes sind, soweit sie sich im Rahmen der allgemeinen Gesetze und der Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung bewegen, für alle Mitglieder verbindlich. Die innergenossenschaftliche Demokratie, das Prinzip des demokratischen Zentralismus in der LPG erfordern, daß die vom Vorstand ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse von den Mitgliedern einmütig verwirklicht werden. Sollten Beschlüsse des Vorstandes den Interessen der LPG zuwiderlaufen, so besitzen neben dem Vorstand selbst die Mitglieder- bzw. die Delegiertenversammlung das Recht, derartige Beschlüsse aufzuheben.

Im innergenossenschaftlichen Aufbau der LPG wird das Prinzip der kollektiven Leitung mit dem Prinzip der Einzelleitung in einer der innergenossenschaftlichen Demokratie voll Rechnung tragenden Weise verbunden. Die tägliche operative Leitung der LPG erfordert eine straffe Führung auch in der Zeit zwischen den Tagungen der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung und den Beratungen des Vorstandes. Diese Leitung der LPG ist Aufgabe des Vorsitzenden der LPG. Er ist für seine Tätigkeit dem Vorstand sowie auch der Delegierten- und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Verbindung von kollektiver und Einzelleitung in der LPG ist Folge des Bestehens genossenschaftlich-sozialistischer Eigentums, das allen Mitgliedern der LPG gleichermaßen gehört. Von der Arbeit des Vorsitzenden hängt entscheidend die Entwicklung der LPG ab. Er muß auf der Grundlage der Beschlüsse der kollektiven Organe der LPG unter Wahrung des Statuts den täglichen Produktionsablauf der LPG leiten. Er leitet die Produktionsbrigaden an und kontrolliert sie in ihrer Arbeit; er ist für die rationelle und vollständige Ausnutzung der Produktionsmittel der LPG verantwortlich; ihm obliegt die Kontrolle der täglichen Planerfüllung der LPG. Das Aufgabengebiet des Vorsitzenden erweitert sich wesentlich, wenn die Traktorenbrigade der MTS seiner Einsatzleitung unterstellt ist. In diesem Fall hat er gemeinsam mit den Funktionären der MTS den richtigen Einsatz der Großmaschinen der MTS und die Zusammenarbeit zwischen MTS- und Feldbaubrigade nach den Grundsätzen der Schönebecker Methode zu organisieren. An die politischen und wirtschaftlich-organisatorischen Fähigkeiten und Kenntnisse des Vorsitzenden müssen daher noch höhere Anforderungen gestellt werden als an die Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorsitzende der LPG ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes und in dieser Eigenschaft verantwortlich für die gründliche politische und wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung der Vorstandssitzungen. Diese aus der Eigenart der LPG als einem genossenschaftlich-sozialistischen Betrieb sich ergebende rechtliche Stellung des Vorsitzenden ist eingehend von Art 11 dargestellt worden.<sup>21</sup>

Für die Tätigkeit des Vorstandes und des Vorsitzenden der LPG gilt in besonderem Maße der Hinweis

<sup>20</sup> vgl. Ziff. 35 des Musterstatuts der GPG, wo diese Forderung zum Teil bereits verwirklicht ist.

<sup>21</sup> Art 1, Fragen des Rechts der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1955, S. 133 ff.

Walter Ulbrichts auf dem V. Parteitag der SED, daß es die Aufgabe sozialistischer Leiter ist, das Zusammenarbeiten und Zusammenleben der Werktätigen auf sozialistische Art zu gestalten, vor allem das Kollektiv zu achten, von ihm zu lernen und dem Kollektiv in seinem gesamten Verhalten als Beispiel voranzugehen<sup>22</sup>. Vorstand und Vorsitzender der LPG dürfen sich über die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung nicht selbstherrlich hinwegsetzen, wenn nicht ernste Rückschlüsse die genossenschaftliche Entwicklung hemmen sollen<sup>23</sup>. Deshalb müssen Vorstand und Vorsitzender in ihrer Arbeit die Grundsätze der innergenossenschaftlichen Demokratie streng einhalten. So entspricht es z. B. der innergenossenschaftlichen Demokratie, daß nach geltendem Recht der Vorsitzende grundsätzlich nicht berechtigt ist, ohne Zustimmung des zuständigen Brigadeleiters Mitglieder der Brigade für Arbeiten außerhalb der Brigade einzusetzen oder einer Brigade fest zugewiesene Produktionsmittel einer anderen Brigade zu überlassen<sup>24</sup>. Es hat sich in der Praxis jedoch ergeben, daß in einzelnen Fällen eine rasche Entscheidung durch den Vorsitzenden unumgänglich ist, wenn nicht Nachteile für die genossenschaftliche Produktion eintreten sollen. Das Gesetz sollte daher für dringende Fälle dem Vorsitzenden ein direktes Weisungsrecht gegenüber allen Mitgliedern der LPG einräumen<sup>25 26 27</sup> und ihm die Möglichkeit eröffnen, unter den gleichen Voraussetzungen Produktionsmittel einer Brigade einer anderen Brigade zu übergeben.

Wegen der Bedeutung, die einer qualifizierten Leitung der LPG zukommt, widmen die Partei der Arbeiterklasse und der sozialistische Staat einer richtigen Kaderpolitik in den LPG große Aufmerksamkeit<sup>28 29</sup>. Die richtige Auswahl der Kader in der LPG ist eine Angelegenheit, für die sowohl die staatlichen Organe einschließlich der MTS als auch die Parteiorganisationen in der LPG, im Dorf und in der MTS verantwortlich sind. Den Grundsätzen der innergenossenschaftlichen Demokratie gemäß erfolgt die Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden durch die Gesamtheit der Mitglieder, d. h. durch die Mitgliederversammlung. Das Wahlverfahren selbst sollte nicht durch das Gesetz geregelt werden, sondern wie bisher durch Empfehlungen seitens der staatlichen Organe oder in einer anderen geeigneten Form, weil anderenfalls das Gesetz mit zu vielen ins einzelne gehenden Bestimmungen belastet würde. Dagegen gehört unbedingt in das Gesetz die Regelung der Voraussetzungen für die vorzeitige Abberufbarkeit der Mitglieder des Vorstandes bzw. des Vorsitzenden, wenn diese Funktionäre das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen. Wie bisher sollte für eine derartige Abberufung eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefordert werden, um in solchen wichtigen Fragen Augenblicksentscheidungen möglichst zu vermeiden.

Ein Problem bildet gegenwärtig die Vertretung der LPG im Rechtsverkehr. Unter Berufung auf den Wortlaut der Musterstatuten, denen zufolge Vorstand und Vorsitzender gemeinsam die LPG vertreten<sup>22</sup>, steht das Oberste Gericht auf dem Standpunkt, daß bei Rechtsgeschäften und Prozeßhandlungen Vorstand und Vorsitzender stets gemeinsam handeln müssen<sup>22</sup>. Man muß Art 1 zustimmen, wenn dieser bezweifelt, ob damit den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen wird<sup>28</sup>. Zwar lassen sich die Nachteile einer solchen Auslegung der Musterstatuten durch die gerichtliche Praxis teilweise dadurch vermeiden, daß man weitgehend eine stillschweigende Bevollmächtigung des Vorsitzenden durch den Vorstand unterstellt, doch versagt eine solche

<sup>22</sup> a. a. O. S. 81.

<sup>23</sup> Walter Ulbricht auf der IH. LPG-Konferenz, Protokoll der IH. LPG-Konferenz, S. 62 f.

<sup>24</sup> vgl. Ziff. 7 der Musterbetriebsordnung der LPG.

<sup>25</sup> So schon Ziff. 7 der Musterbetriebsordnung der GPG.

<sup>26</sup> vgl. hierzu z. B. Walter Ulbricht auf der I. LPG-Konferenz, Protokoll der I. LPG-Konferenz, S. 67 f., und Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik (33. Tagung des ZK der SED), Berlin 1957, S. 89.

<sup>27</sup> vgl. z. B. Ziff. 37 des Musterstatuts der LPG Typ III.

<sup>28</sup> Urteil vom 21. Mai 1957, NJ 1957 S. 485; Urteil vom 22. Mai 1958, NJ 1958 S. 864.

<sup>29</sup> NJ 1957 S. 713 f.